

nierens der Steuerpflichtigen durch die Finanzbeamten belastet die Arbeit der Betroffenen bis heute.

Im Falle einer rechtswidrigen Personalaktenführung machte die Landesbeauftragte ebenfalls von ihrem Beanstandungsrecht Gebrauch. Die Beschäftigte einer großen öffentlichen Verwaltung versuchte jahrelang vergeblich, ihre Personalakte von den rechtswidrig geführten Teilen bereinigen zu lassen. Dabei handelte es sich um Daten, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis standen oder längst hätten vernichtet werden müssen. Hinweise auf bereits entfernte Abmahnungen, arbeitsgerichtliche Streitigkeiten und sogar Gesundheitsdaten Dritter waren auch auf Grund unzureichender Schwärzungen weiterhin Bestandteil der Personalakte. Die Personalverwaltung kam der Aufforderung auf Entfernung der rechtswidrig gespeicherten Unterlagen trotz eindeutiger Rechtslage erst nach einer ein Jahr dauernden Auseinandersetzung nach. Eine schriftliche Zusage der Verwaltung, dass die Personalakte bereinigt sei, stellte sich bei einer unangekündigten Nachkontrolle vor Ort zudem als falsch heraus.

Sowohl für den Fall der Komplettüberprüfung von Steuerdatenabrufen in den Finanzämtern als auch im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Personalaktenführung konstatiert Dagmar Hartge:

„Die Beharrlichkeit, mit der manche öffentliche Stellen auch nach einer Beanstandung in eindeutig unzulässiger Weise die Datenschutzrechte ihrer Beschäftigten weiterhin beschneiden, offenbart deren beispielloses Unverständnis für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.“

Der vollständige Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht steht in ihrem Internetangebot unter www.la.brandenburg.de zum Herunterladen zur Verfügung.

LfDI Mecklenburg-Vorpommern: Tätigkeitsberichte 2012/2013

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag und der Landesregierung für jeweils zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

Der Elfte Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), der Sechste Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Vierte Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) umfassen den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013. Da es bei etlichen Sachverhalten fachliche Überschneidungen gibt, sind die Beiträge nach dem DSG M-V und nach dem BDSG nicht separat aufgeführt, weil die Themen häufig im Zusammenhang zu betrachten sind.

Die hier dargestellten Vorgänge sollen einen Eindruck von der breit gefächerten Tätigkeit der Behörde als Beratungs-, Aufsichts- und Kontrollbehörde vermitteln. Einige Beiträge schließen an Sachverhalte aus den Tätigkeitsberichten der vorherigen Berichtszeiträume an. Insofern könnte es nützlich sein, in dem einen oder anderen Fall noch einmal auf diese Berichte zurückzugreifen.

Die Ergebnisse der Aktivitäten des LfDI sind im Bericht übersichtlich als Empfehlungen zusammengefasst. Sie richten sich sowohl an die Landesregierung als auch an die Kommunen, Unternehmen und Bürger.

Der Tätigkeitsbericht ist unter <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/taetberi/tb11/lfdmvtb11.pdf> verfügbar.

LfDI Bremen: Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichte 2013

Am 21.03.2014 legte die bremische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dr. Imke Sommer, ihre beiden Berichte über den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Jahr 2013 vor.

Zum Bereich Datenschutz sagte die bremische Landesbeauftragte: „Das Jahr 2013 war eines der denkwürdigsten für die Datenschutzgrundrechte der Menschen. Wenn wir zurückdenken, fallen uns zuerst die Enthüllungen der umfassenden und anlasslosen Überwachungsmaßnahmen ausländischer Nachrichtendienste ein. Aber nicht nur die haben uns hier in Bremen im letzten Jahr Sorgen gemacht. Auch private Stellen haben das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in einschneidender Weise verletzt. Wenn Menschen deshalb keinen Mietvertrag bekamen, ihr Arbeitgeber sich bei ihrer Klinik über sie erkundigte oder Prüfungsergebnisse oder die Inhalte von vertraulichen Personalgespräche in aller Munde waren, fügten Datenschutzverstöße ihnen in existenziellen Bereichen Nachteile zu. Damit müssen sich die Menschen nicht abfinden. Sie sollten sich wehren und können dafür auch uns zu Hilfe rufen. Gemeinsam können wir durchsetzen, dass falsche Daten korrigiert, Telefonnummern nicht an mögliche Nachmieterinnen beziehungsweise Nachmieter weitergegeben werden, ungefragte Werbung unterbleibt und unnötige Informationen nicht mehr erfragt werden. Aber es muss allen klar sein, dass manche Schäden auch durch nachträgliche Bußgeldzahlungen nicht mehr gut zu machen sind: Die Wohnung bewohnt jetzt jemand anderes, die intimen Informationen über die Gesundheit und die Prüfungsergebnisse kennen jetzt die Falschen. Deshalb ist es wichtig, dass wir alle zusammen darauf achten, dass wir selbst und andere unser Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wertschätzen!“

Viele der Datenschutzverstöße des zurückliegenden Jahres hatten mit „Big Data“ zu tun. Damit sind die technischen Möglichkeiten gemeint, in riesigen Datenmengen Muster zu erkennen und daraus menschliches Verhalten „vorauszusagen“. Die Algorithmen, die diese Verhaltensprognosen ausrechnen, sind also in Software gegossene Vorurteile. Die Enthüllungen von Edward Snowden haben gezeigt, in welchem vorher unvorstellbar gewesenen Ausmaß die Daten der riesigen privaten Datenkraken von ausländischen Geheimdiensten, aber auch von vielen anderen Stellen genutzt werden, um Menschen zu beobachten und zu überwachen. Es steht im Raum, dass jedes Telefonat, jeder Abruf im Internet auf der ganzen Welt Überwachungsobjekt ist, zumindest aber sein könnte. Das ist nicht mehr „Big –“, sondern schon „Giant Data“. Zu dieser Gefahr für die Datenschutzgrundrechte sagte die Landesbeauftragte für Datenschutz: „Wirksamen Schutz vor Bond 2.0 und vor Dagobert Duck 2.0 bieten nur das Anonymisieren oder das Abtragen der Personendatenberge. Nur wer es schafft, die Daten so zu verändern, dass sie niemand mehr auf bestimmte oder bestimmbar Menschen beziehen kann, hat sie erfolgreich anonymisiert und darf große Datenberge anhäufen.“ In Bremen wurde darüber im vergangenen Jahr unter anderem im Zusammenhang mit Rezeptdaten diskutiert.